

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Adressen
gemäß Verteiler

Ansprechpartner:
Torsten Tegge

Tel.: 0251 591-5902
Fax: 0251 591-4280
E-Mail: torsten.tegge@lwl.org

Az.: 60-50/35

Münster, 01.02.2011

Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 01/2011

Finanzierung des Zusatzbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 SGB V aus Sozialhilfemitteln für Leistungsberechtigte der LWL-Behindertenhilfe Westfalen in Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzlichen Krankenkassen erheben ab 01.01.2011 den kassenindividuellen Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V einkommensunabhängig.

Dieses Rundschreiben regelt die Finanzierung des Zusatzbeitrages durch die LWL-Behindertenhilfe Westfalen für gesetzlich Versicherte, die unmittelbare Leistungen durch die LWL-Behindertenhilfe Westfalen in Werkstätten für behinderte Menschen, in Wohnstätten oder in Pflegeheimen erhalten.

I. Personen, die Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 SGB V erhalten

Seit dem 01.01.2011 sind die in § 5 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 SGB V genannten Personengruppen von der Zahlung des Zusatzbeitrages auf Einkommen, die aus Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erzielt werden befreit (§ 242 Abs. 5 SGB V). Im Einzelnen handelt es sich um:

- Teilnehmer an Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (gilt nicht für BVG-Berechtigte)
- um behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind oder in oder für Einrichtungen nach BliwaG tätig sind

- um behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichwertigen Einrichtungen regelmäßig eine Leistung erbringen, die 1/5 der Leistung eines voll erwerbstätigen Beschäftigten entspricht

Fließen neben dem Einkommen aus Teilhabeleistungen zur Arbeit auch alle andere Einkünfte, beispielsweise Renten wegen Erwerbsminderung, ist auf diese Einkünfte der Zusatzbeitrag zu zahlen. Die Anweisung der sich aus diesen Einkünften errechnenden Zusatzbeiträge durch die Werkstätten zu Lasten des LWL ist ab 01.01.2011 **nicht** mehr möglich. Eine Kostenübernahme des LWL richtet ausschließlich sich nach Ziffer II.

II. Personen, die unmittelbar durch die LWL-Behindertenhilfe Westfalen stationäre Leistungen erhalten:

Die Zahlung des Zusatzbeitrages erfolgt direkt durch die LWL-Behindertenhilfe Westfalen an die Krankenkassen. Um die Beträge zum Fälligkeitstag anweisen zu können, sind die Beitragsbescheide und ggf. bereits vorliegende Zahlungserinnerungen zeitnah an die LWL-Behindertenhilfe Westfalen weiterzuleiten. Das Aktenzeichen der LWL-Behindertenhilfe Westfalen ist anzugeben, da eine Zuordnung anhand der Versicherungsnummer der Krankenkasse nicht möglich ist.

Für Personen, die stationäre Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 – 69 SGB XII erhalten, ist dieses Rundschreiben nicht anzuwenden. Die Kostenübernahme richtet sich für diesen Personenkreis ausschließlich nach dem Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 02/2011.

Das Rundschreiben der Abteilung Nr. 02/2010 hebe ich mit Wirkung zum 01.01.2011 auf.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
In Vertretung
gez.
Matthias Münning
Landesrat